



## **Kurzarbeitergeld (KUG)**

### **Informationen für Beschäftigte**

Fallen durch die Krise Einnahmen aus, stehen viele Unternehmer vor der Frage, wie sie ihre Mitarbeiter weiterbeschäftigen und wie sie sie weiterhin pünktlich bezahlen sollen. Damit sie ihren Angestellten nicht kündigen müssen, springt der Staat ein – mit dem so genannten Kurzarbeitergeld, das die Bundesagentur für Arbeit zahlt.

- KUG kann rückwirkend zum 1. März 2020 vom Arbeitgeber beantragt werden, wenn bereits mindestens 10 % der Beschäftigten von Arbeitsausfall in einem Unternehmen betroffen sind
- Antrag auf Kurzarbeitergeld ist durch den Arbeitgeber bei der Bundesagentur für Arbeit zu stellen
- die Sozialbeiträge werden dem AG beim KUG vollständig erstattet
- KUG stellt 60% des Nettoeinkommens sicher. Dieses kann durch den Arbeitgeber bzw. per Tarifvertrag aber erhöht werden.
- KUG gilt erstmalig auch für Leih- und Zeitarbeitnehmer
- der Bezug ist bis zu 12 Monate möglich
- auf den Aufbau von negativen AZ-Konten wird verzichtet
- auch während des Bezugs von Kurzarbeitergeld darf durch andere Tätigkeiten (befristete Hinzuverdienstlerlaubnis) zum Zwecke der Aufrechterhaltung der nationalen Versorgung, bis zu 100 % des ehemaligen Nettoeinkommens dazu verdient werden

Hinzuverdienstmöglichkeiten: Wir sichern pragmatisch, dass die Menschen, die in dieser schwierigen Zeit helfen können, insbesondere die Krankenhäuser und unser Gesundheitssystem, die Infrastruktur, öffentliche Ordnung und Versorgung aufrechtzuerhalten, daran nicht gehindert werden. Auch für Menschen in Rente oder Saisonarbeit, vor allem in der Landwirtschaft, machen wir es unbürokratisch möglich, während der Krise verstärkt mit anzupacken. Dafür ermöglichen wir höheren Hinzuverdienst bei der Rente und erweitern befristet den zeitlichen Rahmen für kurzfristige Minijobs von jetzt 70 auf 115 Tage (von drei auf fünf Monate).

**Hotline** für Informationen zum **Kurzarbeitergeld (Bundesagentur für Arbeit): Tel.: 0800 45555 20**

### **Links:**

<https://www.arbeitsagentur.de/finanzielle-hilfen/kurzarbeitergeld-arbeitnehmer>

[https://www.arbeitsagentur.de/datei/kug-corona-virus-infos-fuer-unternehmen\\_ba146368.pdf](https://www.arbeitsagentur.de/datei/kug-corona-virus-infos-fuer-unternehmen_ba146368.pdf)

(Kurzübersicht für Unternehmen)

<https://www.arbeitsagentur.de/news/corona-virus-informationen-fuer-unternehmen-zum-kurzarbeitergeld>

---

## **Informationen für Auszubildende/Studierende**

Der aufgeschobene Vorlesungsbeginn Hochschulen wird keine Auswirkungen auf den BAföG-Anspruch von Studierenden haben. Die Bundesregierung sichert BAföG-geförderten Studierenden auch bei Verzögerung des Semesterbeginns, Schließungen von Hochschulen oder Einreisesperren die Ausbildungsförderung zu. Das gilt ebenfalls für Schülerinnen und Schüler, die BAföG beziehen.

BAföG-Geförderte sollen durch die geltenden Einkommensanrechnungen des BAföG nicht davon abgehalten werden, sich in der aktuellen Krise zu engagieren und einen Beitrag zur Entlastung des Gesundheitssystems, des Sozialwesens oder der Landwirtschaft zu leisten. Einkünfte aus einer vergüteten



Tätigkeit in diesem Zusammenhang sollen daher lediglich in den Monaten angerechnet werden, in denen sie tatsächlich erzielt wurden. Nach sonst geltender Rechtslage würde das Gesamteinkommen generell auf alle Fördermonate angerechnet, also in der Regel über ein Jahr. Dadurch hätten Rückforderungsansprüche gegenüber den Geförderten entstehen können.

Studierende ohne BaföG: Es macht Sinn, dennoch einen BAföG-Anspruch zu prüfen, sollte man wirtschaftlich in einer neuen Situation sein. Wir haben gerade erst im letzten Jahr einiges nachgebessert, z.B. Freibeträge, Bedarfssätze und den Wohnzuschlag erhöht. Vielleicht entsteht zumindest für einige Studenten doch ein Anspruch. Hilfen bietet auch der Verein Arbeiterkind unter <http://www.arbeiterkind.de> an oder die Studentenwerke.

Auszubildende: Der Ausbildungsbetrieb ist dazu verpflichtet, alle Mittel auszuschöpfen, um die Ausbildung weiter zu gewährleisten. Hierbei hat er beispielsweise folgende Möglichkeiten: Die Umstellung des Ausbildungsplans durch Vorziehen anderer Ausbildungsinhalte, die Versetzung in eine andere, arbeitende Abteilung, die Rückversetzung in die Ausbildungswerkstatt oder die Durchführung besonderer Ausbildungsveranstaltungen (z. B. interkulturelle Schulungen). Erst wenn alle Möglichkeiten ausgeschöpft sind, kann ein Ausfall der Ausbildung auch für Auszubildende in Frage kommen. Diese Option ist allerdings als letztes Mittel zu betrachten. Sollten Auszubildenden davon betroffen sein, haben sie Anspruch auf Zahlung der vollen Ausbildungsvergütung für mindestens sechs Wochen (§ 19 Abs. 1 Nr. 2 BBiG). Abweichend von der gesetzlichen Mindstdauer können Ausbildungs- und Tarifverträge längere Fristen vorsehen.

#### **Links:**

BaföG

<https://www.bafoeg-rechner.de/>

<https://www.xn--bafg-7qa.de/keine-nachteile-beim-bafoeg-wegen-corona-756.php>

Ausbildung

<https://jugend.dgb.de/meldungen/ausbildung/++co++fb74dff2-6a93-11ea-913e-525400d8729f>

<https://www.igmetall.de/jugend/auszubildende/fragen-und-antworten/coronavirus-was-auszubildende-jetzt-wissen-sollten>

---

## **Sozialschutz-Paket**

### **→ Hilfen für Menschen mit geringem Einkommen, (Solo)Selbständige und Kleinstunternehmer**

Für eine aufstockende bzw. ergänzende Grundsicherung wird der Zugang deutlich erleichtert:

- Wer zwischen dem 1. März und dem 30. Juni 2020 einen Antrag auf Leistungen der Grundsicherung stellt und dabei erklärt, über kein erhebliches Vermögen zu verfügen, darf Ersparnis in den ersten sechs Monaten behalten. Erst danach greifen wieder die bislang geltenden Regelungen für den Einsatz von Vermögen. Auch Folgeanträge werden unbürokratisch für zwölf Monate weiterbewilligt
- in den ersten sechs Monaten des Leistungsbezugs werden die Ausgaben für Wohnung und Heizung in jedem Fall in tatsächlicher Höhe anerkannt. Niemand, der zwischen dem 1. März und dem 30. Juni 2020 einen Antrag auf existenzsichernde Leistungen nach dem SGB II, dem SGB XII und dem Sozialen Entschädigungsrecht stellt, soll deswegen jetzt umziehen müssen.



- Betrachtungszeitraum für die Berechtigung ist die aktuelle Einkommenssituation in dem vergangenen Monat (ab 1. März) oder alternativ die Vorlage von Verdienstausschluss bzw. Auftragsausfall
- auch Folgeanträge werden unbürokratisch für 6 Monate weiterbewilligt
- zu beantragen ist die Grundsicherung für alle „Neuzugänge“ bei den Jobcentern

Wenn das Einkommen nur für sich selbst, aber nicht für die gesamte Familie reicht, können Eltern Kinderzuschlag (KiZ) erhalten. Der Zugang zum Kinderzuschlag wird erleichtert und zu einer Art „Notfall-KiZ“ erweitert. Er soll Familien helfen, die kurzfristig ein geringeres Einkommen haben und deswegen Unterstützung benötigen.

- Betrachtungszeitraum für die Berechtigung ist ebenfalls nur der vergangene Monat (ab 1. März)
- da es einen Korridor für Haushaltseinkommen gibt (ca 1.400 - 2.400 € je nach Größe des Haushalts und realer Mietkosten) sollte eine Berechtigung in jedem Fall geprüft werden. Ausgezahlt werden dann bis zu 185€ pro Kind und Monat
- bisherige Kinderzuschlag-BezieherInnen, die den Höchstsatz von 185 Euro erhalten, bekommen die Leistung für weitere sechs Monate automatisch verlängert. Sie müssen keine neuen Nachweise erbringen
- Regelungen sind auf den Zeitraum vom 1. April bis 30. September 2020 befristet
- auch der „Notfall-KiZ“ kann digital beantragt werden

**Links:**

<https://www.arbeitsagentur.de/familie-und-kinder/kiz-lotse> (zur Prüfung, ob ein Kindergeldanspruch besteht)

[www.notfall-kiz.de](http://www.notfall-kiz.de)

**→ Hinweise für Arbeitslose**

Arbeitslos melden

Es reicht momentan, sich telefonisch arbeitslos zu melden. Die gesetzlich vorgeschriebene persönliche Meldung wird später nachgeholt.

**Service Center 0800 4 5555 00 (kostenlos)**

- Geldleistungen: Die laufenden Zahlungen werden weitergeführt. Dies gilt auch für die Auszahlung von Kindergeld und Kinderzuschlag
- Termine: Alle persönlichen Termine entfallen. Kundinnen und Kunden müssen nicht anrufen. Sie haben keine Nachteile zu befürchten

Gesetzte Fristen werden vorerst ausgesetzt.

Anträge stellen

- bei der Agentur für Arbeit können viele Anträge, z.B. auf Arbeitslosengeld, online in den eServices gestellt werden
- Anträge für das Jobcenter stehen unter jobcenter-digital bereit, dazu gehören Anträge auf Arbeitslosengeld II und Weiterbewilligungen. Auch Veränderungen können dort mitgeteilt werden



- **!** Für die Online-Registrierungen muss man sich derzeit nicht persönlich verifizieren, dies wird nachgeholt. Nach der Registrierung kommt per Post eine PIN, mit der man seine Identität bestätigt.
- Papier-Unterlagen: Wer schriftliche Unterlagen einreichen möchten, versieht sie bitte mit Namen und Kundennummer und sendet sie per Post oder wirft sie in den Hausbriefkasten.
- 

**Arbeitsagentur Hannover Tel.: 0511 - 919 9000**

**Jobcenter Hannover Tel.: 0511 - 65590**

**Links:**

<https://www.arbeitsagentur.de/eservices>

<https://www.arbeitsagentur.de/arbeitslos-arbeit-finden/arbeitslosengeld-2>

### ➔ **Kinderbetreuung durch Eltern**

Grundsätzlich soll gelten, dass ArbeitnehmerInnen alles ihnen Zumutbare unternehmen, um die Kinderbetreuung während der behördlich angeordneten Kita- oder Schulschließungen sicherzustellen. Dazu gehört z. B. auch der Abbau von eventuell vorhandenen Zeitguthaben oder Überstunden im Arbeitszeitkonto.

Urlaub für Arbeitnehmer wird vom Arbeitgeber nach den Grundsätzen des § 7 Absatz 1 Bundesurlaubsgesetz festgelegt. Der Arbeitgeber ist auch befugt, für das Unternehmen oder für einzelne Abteilungen Betriebsferien unter Anrechnung der Urlaubsansprüche anzuordnen. Ordnet der Arbeitgeber zum Beispiel während der Kita- oder Schulschließung Betriebsferien an, haben betroffene Arbeitnehmer bezahlten Urlaub und ihnen entsteht kein Verdienstaussfall.

Arbeitnehmer können dagegen nicht verpflichtet werden, ihren gesamten Jahresurlaub für das laufende Kalenderjahr in Anspruch zu nehmen, bevor sie einen Entschädigungsanspruch geltend machen können.

Die Bundesregierung hat diese Woche eine Entschädigungsregelung für erwerbstätige Eltern eingeführt, wenn ihre Kinder das zwölfte Lebensjahr noch nicht vollendet haben oder behindert und deshalb auf Hilfe angewiesen sind. Dazu schaffen wir einen Anspruch auf Entschädigung im Infektionsschutzgesetz: wenn Eltern ihrer beruflichen Tätigkeit nicht nachgehen können, weil die Kita oder die Schule geschlossen werden musste und keine zumutbare Betreuungsmöglichkeit verfügbar ist. Damit mildern wir die Sorgen vor einem Verdienstaussfall.

- Entschädigungsanspruch für Eltern in Höhe von 67 % des Nettoeinkommens, maximal 2.016 Euro monatlich, für die Dauer von bis zu sechs Wochen
- die Regelung soll bis Ende des Jahres befristet werden
- bei der Entschädigungsregelung wegen Kinderbetreuung handelt es sich - wie auch bei den Regelungen zum Kurzarbeitergeld (§§ 96 ff. SGB III) - um eine staatliche Auffangleistung
- die Regelung gilt nicht für Zeiten, in denen die Betreuungseinrichtung wegen der Schulferien ohnehin geschlossen wäre

Der Arbeitgeber kann die Förderung bei der Landesbehörde beantragen. Die Länder definieren für sich ab wann begründet vorliegt, ob sich der Arbeitnehmer genug bemüht hat das Kind anderweitig zu betreuen. Der Arbeitgeber kann also 100% Lohn bis zu 6 Wochen zahlen und holt sich nur 67% zurück über die alte KUG-Regelung.



**→ Hilfetelefone**

**24-Stunden-Dienst gegen Gewalt an Frauen, der Beratung und Hilfe vor Ort vermittelt,  
Tel.: 08000 116016**

**Hotline für Kinder und Jugendliche Tel.: 116111**

Über die Internetseite [www.nummergegenkummer.de](http://www.nummergegenkummer.de) bleibt das Beratungsangebot auch online bestehen

**Sucht- und Drogen-Hotline Tel. 01805 313031**

**Hilfetelefon „Schwangere in Not“ Tel. 0800 4040020**

**Elterntelefon (Montag und Mittwoch 9 bis 11 Uhr, Dienstag und Donnerstag 17 bis 19 Uhr) Tel. 0800 1110550**

**→ Änderungen im Mietrecht**

Vermieter dürfen im Zeitraum vom 01.04.2020 bis zum 30.06.2020 wegen ausbleibender Mietzahlungen weder ordentlich noch außerordentlich kündigen. Dies gilt für Wohnungen ebenso wie für Gewerberaum. Voraussetzung ist allerdings, dass die Nichtzahlung der Mieter seinen Grund in der Covid19-Pandemie hat. Dies müssen die Mieter darlegen, etwa durch Vorlage von Unterlagen über die Umsatzentwicklung ihres/seines Unternehmens oder der Kündigung des Arbeitsverhältnisses.

Die Mieten sind nur bis zum 30.06.2022 gestundet, müssen also nachbezahlt werden.

Aufgrund der umfangreichen Hilfen des Bundes und der Länder, wie der Ausweitung des Kurzarbeitergeldes, Direktzuschüssen, günstigen Krediten und den Steuererleichterungen, ist davon auszugehen, dass sich der Personenkreis betroffener Mieterinnen und Mieter in Grenzen hält.

Bei Vermietern, die die Mieteinnahmen zur Finanzierung des Wohnungskaufes benötigen, kommt das ebenfalls jetzt neu beschlossene Leistungsverweigerungsrecht bei Darlehensverträgen in Betracht. Danach kann eine Verbraucherin oder ein Verbraucher die Zahlung von Darlehensraten verweigern, wenn sie oder er diese wegen der Covid19-Pandemie nicht mehr bezahlen kann.

**→ Vertragsrechtliches Moratorium**

**Regelungen in den Bereichen Miete/Pacht, Darlehen und Leistungen der Grundversorgung**

Zeitlich begrenzt (Geltungszeitraum 1. April bis zum 30. Juni 2020) werden Verbraucherinnen und Verbraucher sowie Kleinunternehmen davor geschützt, dass ihnen wichtige Verträge gekündigt werden oder sie sich teuren Rechtsdurchsetzungsmaßnahmen ausgesetzt sehen, die sie in noch größere wirtschaftliche Schwierigkeiten bringen.

Das Recht, Miet- und Pachtverhältnissen wegen Zahlungsrückständen zu kündigen, die während der Corona-Krise anfallen, wird eingeschränkt. Die Betroffenen müssen glaubhaft machen, dass die Rückstände tatsächlich auf den Auswirkungen der Corona-Krise beruhen. Der krisenbedingte Kündigungsschutz endet nach 24 Monaten. Damit besteht ausreichend Zeit, die ausstehenden Mietzahlungen nach Ausklingen der Pandemie nachzuholen.



Das Moratorium räumt Verbraucherinnen und Verbrauchern das Recht ein, die während der Krisenzeit fälligen Tilgungs- und Zinszahlungen für drei Monate zu stunden, d.h. aufzuschieben. Anschließend verlängert sich der Darlehensvertrag um ebendiese Zeit. Voraussetzung ist: Infolge der Krise könnten die Betroffenen ihren Lebensunterhalt oder den Lebensunterhalt der Menschen, für die sie verantwortlich sind, nicht mehr angemessen bestreiten, wenn sie den Kredit weiter bedienen.

Einführung eines Leistungsverweigerungsrecht (für Grundversorgung, wie Gas-, Wasser- und Stromlieferverträge)

Sie können die vereinbarten Zahlungen vorübergehend einstellen, ohne dass ihnen das Wasser abgedreht oder die Leitungen gekappt werden. Später müssen sie die Zahlungen natürlich nachholen.

**Link:**

[https://www.bmju.de/DE/Themen/FokusThemen/Corona/Miete/Corona\\_Miete\\_node.html](https://www.bmju.de/DE/Themen/FokusThemen/Corona/Miete/Corona_Miete_node.html)

(FAQ zu allen Fragen die das Moratorium betreffen)

---

## **Schutzschirm für die Wirtschaft**

**Hilfen für (Solo)Selbständige, Kleinstunternehmen, Kleine und Mittlere Unternehmen und große Unternehmen**

**Detailliertere Informationen auf der Website des Bundeswirtschaftsministeriums**

<https://www.bmwi.de/Redaktion/DE/Dossier/coronavirus.html>, der KfW, des DIHK und auch der jeweiligen regionalen Industrie- und Handelskammern.

**Hotline der KfW: Tel. 0800 539 9001 (Mo bis Fr 8 - 18 Uhr)**

**Hotline des Niedersächsischen Wirtschaftsministeriums: Tel. 0511 120 5757 (8 - 20 Uhr)**

Für große Unternehmen der Realwirtschaft wird ein Fonds des Bundes unter der Bezeichnung Wirtschaftsstabilisierungsfonds – WSF errichtet. Er greift für die Unternehmen, die in den letzten beiden bereits bilanziell abgeschlossenen Geschäftsjahren vor dem 1. Januar 2020 mindestens zwei der drei folgenden Kriterien erfüllt haben:

- a) eine Bilanzsumme von mehr als 43 Millionen Euro,
- b) mehr als 50 Millionen Euro Umsatzerlöse sowie
- c) mehr als 249 Arbeitnehmer im Jahresdurchschnitt.

Der Wirtschaftsstabilisierungsfonds dient der Stabilisierung von Unternehmen der Realwirtschaft durch Überwindung von Liquiditätseinpässen und durch Schaffung der Rahmenbedingungen für eine Stärkung der Kapitalbasis von Unternehmen.

Von diesem Wirtschaftsstabilisierungsfonds (WSF) können auch Startups profitieren.

### **→ Liquiditätshilfen**

#### **SV-Beiträge**

Die Arbeitgeber in Deutschland müssen im Fall einer finanziellen Notlage wegen der Corona-Krise zunächst keine Sozialversicherungsbeiträge abführen. Auf Antrag des Arbeitgebers können die Beiträge stattdessen bis Mai gestundet werden.

#### **steuerlichen Erleichterungen**



Mit einer Reihe von Maßnahmen wird es Unternehmen ermöglicht, ihre Steuerschulden erst später zu bezahlen. Auch das schafft Liquidität.

- **Stundungen:** Die Finanzbehörden können Steuern stunden, wenn die Einziehung eine erhebliche Härte darstellen würde. Die Finanzverwaltung wird angewiesen, dabei keine strengen Anforderungen zu stellen. In der Regel soll eine zinslose Stundung erfolgen. In-dem der Zeitpunkt der Steuerzahlung verschoben wird, wird die Liquidität der Steuer-pflichtigen unterstützt.
- **Vorauszahlungen:** Vorauszahlungen können leichter angepasst werden. Sobald klar ist, dass die Einkünfte der Steuerpflichtigen im laufenden Jahr voraussichtlich geringer aus-fallen werden, werden die Steuervorauszahlungen unkompliziert und schnell herabgesetzt. Auch damit wird die Liquiditätssituation verbessert.
- **Verzicht auf Vollstreckungsmaßnahmen:** Auf Vollstreckungsmaßnahmen (z.B. Kontopfändungen) beziehungsweise Säumniszuschläge wird bis zum 31. Dezember 2020 verzichtet, sofern der Schuldner einer fälligen Steuerzahlung unmittelbar von Corona-Folgen betroffen ist.

### → KfW-Sonderprogramm

Anträge können ab sofort bei den Hausbanken gestellt werden. Die Mittel für das KfW Sonderprogramm sind unbegrenzt. Es steht sowohl kleinen, mittelständischen Unternehmen wie auch Großunternehmen zur Verfügung. Die Kreditbedingungen werden nochmals verbessert.

Eckdaten im Einzelnen:

- Wird umgesetzt durch die Unterprogramme KfW-Unternehmerkredit (037/047) und ERP-Gründerkredit - Universell (073/074/075/076)
- Nochmal verbesserte Risikoübernahme bei Krediten. Ganz wichtig, für KMUs können umfangreich die jetzt so wichtigen Betriebsmittel mit 90 % Haftungsfreistellung (gegenüber Banken und Sparkassen) finanziert werden. Für größere Unternehmen mit 80 % Haftungsfreistellung. Vor der Corona-Krise lagen die Haftungsfreistellungen bei max. 50 %, bzw. gar keine für Betriebsmittel
- Zinsverbesserungen: zwischen 1 % und 1,46 % p.a. für kleine und mittlere Unternehmen, sowie zwischen 2 % und 2,12 % p.a. für größere Unternehmen (bislang risikogerechtes Zinssystem nach Bonitäts-Besicherungsklassen)
- Extreme Verschlankung der Antragsprozesse: Für Kredite bis 3 Mio. Euro pro Unternehmen verzichtet die KfW auf eigene Risikoprüfung. Risikoprüfung erfolgt nur durch die Hausbank, um Prozesse zu beschleunigen. Kredite bis 10 Mio. EUR mit vereinfachter Prüfung, einzureichende Nachweise sehr einfach gehalten

Konsortialfinanzierung für Mittelständische und Großunternehmen:

- Wird umgesetzt durch das KfW Sonderprogramm „Direktbeteiligung für Konsortialfinanzierung“ (855).; individuelle Finanzierungsstrukturen
- KfW beteiligt sich an größeren Finanzierungen anderer Finanzierungspartner zu deren Konditionen.
- Die KfW übernimmt bis zu 80 % der Risiken des Vorhabens, diese umfangreiche Risikoübernahmen erleichtert den Liquiditätszugang von Unternehmen.

### Links:

Informationen zu KfW-Programmen

<https://www.bmwi.de/Redaktion/DE/Downloads/F/faktenblatt-kfw-sonderprogramm.pdf? blob=publicationFile&v=8>



<https://www.kfw.de/KfW-Konzern/Newsroom/Aktuelles/KfW-Corona-Hilfe-Unternehmen.html>

### → Insolvenzrecht

Unternehmen werden häufig mehr Zeit brauchen, um Lösungen zu finden, wie sie die Folgen der Krise bewältigen können. Deshalb haben wir Erleichterungen im Insolvenzrecht beschlossen, um Insolvenzen nach Möglichkeit abzuwenden.

- Die Insolvenzantragspflicht soll für diejenigen ausgesetzt werden, die durch den massiven Anstieg von Corona-Infektionen wirtschaftlichen Schaden erleiden (rückwirkend von Anfang März bis Ende September).
- Es werden zudem Haftungserleichterungen für die Geschäftsleitung (Geschäftsführer und Vorstände) geschaffen, wenn sie nach der eigentlich vorliegenden Insolvenzreife noch Zahlungen leisten, für die sie in diesem Fall nach bisheriger Gesetzeslage persönlich voll haften würden.
- Für einen dreimonatigen Übergangszeitraum soll auch das Recht der Gläubiger eingeschränkt werden, die Eröffnung von Insolvenzverfahren zu beantragen (wenn der Grund nicht bereits am 1. März 2020 vorgelegen hat)

Die Aussetzung der Insolvenzantragspflicht soll bis zum 30. September 2020 befristet gelten und kann im Verordnungswege bis zum 31. März 2021 verlängert werden.

Hinweis: Diese Regelungen gelten im Übrigen auch für Vereine.

### → Physische Präsenz

**(Hauptversammlungen o.ä.) in Unternehmen, Aktiengesellschaften, GmbHs und sonstige Gesellschaften, Genossenschaften, Vereine, Stiftungen und Wohnungseigentümergeinschaften**  
Wir erweitern die Möglichkeiten, gesellschaftsrechtliche Entscheidungen zu treffen, ohne dass dafür Menschen physisch zusammenkommen müssen. Das eröffnet zum Beispiel für Aktiengesellschaften die Möglichkeit, eine komplett virtuelle Hauptversammlung abzuhalten.

Um die Finanzierung der Wohnungseigentümergeinschaften sicherzustellen, ordnen wir gesetzlich an, dass der zuletzt beschlossene Wirtschaftsplan bis zum Beschluss eines neuen Wirtschaftsplans fort gilt.

Die Regelungen sollen zunächst für das Jahr 2020 gelten und können durch das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz (BMJV) im Wege der Verordnung auf das Jahr 2021 verlängert werden.

#### **Link:**

FAQ des Bundesjustizministeriums (auch zur Handlungsfähigkeit von Vereinen etc.)

[https://www.bmjv.de/DE/Themen/FokusThemen/Corona/Insolvenzantrag/Corona Insolvenzantrag node.html](https://www.bmjv.de/DE/Themen/FokusThemen/Corona/Insolvenzantrag/Corona%20Insolvenzantrag%20ode.html)

### **Personalratswahlen**

Die Personalratswahlen nach dem Bundespersonalvertretungsgesetz (BPersVG) sind bereits Anfang März angelaufen. Eine generelle Verschiebung wie zum Beispiel in Hessen ist schwierig, weil einige Wahlen auf Bundesebene bereits durchgeführt wurden. Aber wir setzen uns dafür ein, dass alle notwendigen Maßnahmen getroffen werden, um die Situation zu verbessern und personalratslose Zeiten zu verhindern.





Wir wollen neben der generellen Möglichkeit von Briefwahlen eine Lösung auf gesetzlicher Grundlage, dass es bei Nicht-Durchführbarkeit von Wahlen nicht zu einer personalratslosen Zeit kommen kann.

### → Solo- und Kleinstselbstständige

#### Soforthilfeprogramm

- Soforthilfeprogramm des Bundes hat ein Volumen von 50 Mrd. €
- es handelt sich um Zuschüsse (für Betriebskosten, wie insbesondere Ladenmiete oder Leasingraten)– nicht um Kredite
- 9000 € Einmalzahlung für drei Monate (3x 3000 €) bei bis zu 5 Beschäftigten
- 15.000 € Einmalzahlung für drei Monate (3x 5000 €) bei bis zu 10 Beschäftigten
- sofern der Vermieter die Miete um mindestens 20 Prozent reduziert, kann der ggf. nicht ausgeschöpfte Zuschuss für zwei weitere Monate eingesetzt werden
- Abwicklung der Zuschüsse ist elektronisch über die Länder bzw. Kommunen möglich.

Ergänzend dazu:

- wer aufgrund von Corona in den nächsten Monaten in Zahlungsschwierigkeiten gerät, muss vorerst keine Insolvenz anmelden
- Selbständige erhalten leichter Zugang zur Grundsicherung (AntragsstellerInnen müssen in den nächsten Monaten ihre Einkommens- und Vermögensverhältnisse nicht offenlegen und ihr Vermögen nicht antasten)
- Schutz als Mieter (sowohl in der Wohnung, als auch Geschäftsräume): Mietverhältnisse dürfen vorerst nicht gekündigt werden, wenn es zu Verzögerungen bei den Mietzahlungen kommt.

Ergänzend dazu legen die Bundesländer eigene Programme auf. Für Niedersachsen heißt das konkret:

- Unternehmen können seit dem 25. März 2020 über die Internetseite <http://www.nbank.de> Anträge herunterladen und stellen
- die Zuschüsse sind gestaffelt:
  - bis 5 Beschäftigte: 3.000 Euro,
  - bis 10 Beschäftigte: 5.000 Euro,
  - bis 30 Beschäftigte: 10.000 Euro,
  - bis 49 Beschäftigte: 20.000 Euro.
- Für dieses Programm sind vorläufig 100 Millionen Euro vorgesehen

Die Mittel aus dem Landes- und dem Bundesprogramm sind kombinierbar, allerdings darf die Inanspruchnahme von Landes- und Bundesmitteln nicht zur Überförderung führen! Es wird bei eiligem Hilfebedarf daher empfohlen, zunächst Mittel aus dem Zuschussprogramm des Landes zu beantragen und im zweiten Schritt falls nötig ergänzend aus dem Bundesprogramm.

#### Link:

N-Bank (Niedersachsen)

<https://www.nbank.de/Blickpunkt/Covid-19-%E2%80%93-Beratung-f%C3%BCr-unsere-Kunden.jsp>

#### Beratung

**Telefon: 0511 30031-333 oder per E-Mail: [beratung@nbank.de](mailto:beratung@nbank.de)**



### → **Kultur- und Kreativwirtschaft**

Die Kultur- und Kreativwirtschaft ist durch Veranstaltungsabsagen, Auftragsstornierungen oder wegbrechende Einnahmen aus Ticketverkäufen und den ersatzlosen Wegfall von Gagen besonders hart und zum Teil existenziell getroffen.

Die beschlossenen Schritte zur Ausweitung des Kurzarbeitergeldes, Liquiditätshilfen und die Stundung von Steuerzahlungen kommen auch der Kultur- und Kreativwirtschaft zugute. Mit der Corona-Soforthilfe für Soloselbständige und kleine Unternehmen in Höhe von insgesamt bis zu 50 Milliarden Euro wird die Bundesregierung finanzielle Soforthilfe in Form von Zuschüssen leisten, mit denen auch Kinos, Musikclubs, Künstlerateliers usw. finanzielle Engpässe überbrücken können und etwa laufende Betriebskosten wie Mieten, aber auch Kredite für Betriebsräume oder Leasingraten bezahlt werden können.

#### **Soforthilfe**

- **Sicherheit für verausgabte Fördermittel:** Bei vorzeitigem Abbruch von geförderten Kulturprojekten und Veranstaltungen im Bereich der Bundesbeauftragten für Kultur und Medien ist es im Rahmen einer Einzelfallprüfung nach dem öffentlichen Haus-halts- und Zuwendungsrecht möglich, von Rückforderungen bereits verausgabter Fördermittel abzusehen. Fördermittel, die infolge ausgefallener Veranstaltungen vom Zuwendungsempfänger aufgrund ersparter Ausgaben nicht benötigt werden, sind grundsätzlich zurückzuerstatten.
- **Schärfung bestehender Programme:** Bestehende Förderprogramme der Beauftragten der Bundesregierung für Kultur und Medien werden so geschärft, dass sie Kultureinrichtungen, in Not geratenen Künstlerinnen und Künstlern sowie in der Kultur- und Kreativwirtschaft tätigen Freiberuflerinnen und Freiberuflern zugutekommen.
- Um die informationelle Grundversorgung der Bevölkerung weiterhin sicherzustellen, setzt sich die Beauftragte für Kultur und Medien zudem dafür ein, Geschäftsstellen entsprechender Medienunternehmen als anerkannte sicherheitsrelevante Infrastrukturen von zwingenden Betriebsschließungen auszunehmen. Die für den journalistischen Betrieb notwendigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sollen zum unabkömmlichen Personal der kritischen Infrastrukturen gezählt werden.
- Im Falle von Einkommenseinbußen können Betroffene bei der Künstlersozialkasse und bei den Finanzämtern die Senkung ihrer Beiträge oder Steuervorauszahlungen beantragen; außerdem sind Stundungen möglich.

#### **Außerdem gut zu wissen:**

Bereits zum 1. Januar 2020 wurde der Zugang zum Arbeitslosengeld erleichtert: Wer innerhalb der von 24 auf 30 Monate verlängerten Rahmenfrist auf Versicherungszeiten von 12 Monaten kommt, kann einen Anspruch auf Arbeitslosengeld geltend machen. Davon profitieren KünstlerInnen. Die erweiterte Rahmenfrist gilt auch für die Sonderregelung für überwiegend kurz befristete Beschäftigungen (sog. Künstlerregelung), die unter bestimmten Voraussetzungen eine auf 6 Monate verkürzte Mindestversicherungszeit vorsieht und bis Ende 2022 gilt. Zudem werden Arbeitsverträge bis 14 Wochen Dauer als kurz befristet anerkannt - statt wie bisher nur bis 10 Wochen.

### → **Tourismus und Reisebüros**

Viele der im Notfallpaket enthaltenen Maßnahmen können auch von der Tourismusbranche beansprucht werden.



Einer Annahmepflicht für Gutscheine für die Verbraucher ist kritisch gegenüberzustehen. Verbraucherinnen und Verbraucher müssen die Wahl haben, ihre Reisekosten in Form eines Gutscheins oder in Form von Rückzahlungen zu erhalten. Die zuständigen Ministerien arbeiten aber an Lösungen, die die Vergabe von Reisegutscheinen und die Annahme dieser möglich machen.

### → Soziale Dienstleister und Einrichtungen

(Behindertenwerkstätten, Wohlfahrtsverbände, Initiativen für Obdachlose, Jugendliche, Frauenhäuser)

Viele soziale Einrichtungen und Dienstleister können ihre wichtige Arbeit derzeit nicht dort leisten, wo sie es sonst tun: Sprachkurse fallen aus, Kindergärten, Beratungsstellen oder Jugendclubs bleiben zu. Die Beschäftigten, die sonst diese wichtige Arbeit leisten, können jetzt in der Krise mithelfen. Wir erwarten von sozialen Dienstleistern und Einrichtungen auch, dass sie sich jetzt alle aktiv in die Bewältigung der Folgen der Coronavirus-Krise einbringen. Ihre Zuschüsse werden weiter gewährt, wenn sie ihren Bestand nicht durch andere Mittel sichern können.

Um die sozialen Dienstleister zu erhalten, wird die Bundesregierung sie mit einem Sicherstellungsauftrag über die BA unterstützen. Das betrifft unter anderem Einrichtungen für behinderte Menschen, Dienste für Kinder und Jugendliche, Frauen, Familien, Seniorinnen und Senioren. Um zur Bewältigung der Corona-Pandemie beizutragen, sollen die Dienstleister in geeignetem und zumutbarem Umfang Arbeitskräfte, Räumlichkeiten und Sachmittel zur Verfügung stellen. Der Sicherstellungsauftrag gilt zunächst bis zum 30. September 2020 und kann bis zum 31. Dezember 2020 verlängert werden.

Zudem schaffen wir weitere Voraussetzungen dafür, dass mehr Menschen für die Bewältigung der Krise und für das Funktionieren unseres Gemeinwesens arbeiten können. Es geht vor allem um die Arbeit in Krankenhäusern und in den anderen Einrichtungen unseres Gesundheitssystems, in der Infrastruktur, der öffentlichen Ordnung und bei Aufrechterhaltung der Versorgung (s. BAföG und KUG).

Auch Rentnerinnen und Rentnern oder Saisonarbeitern, vor allem auch in der Landwirtschaft, machen wir es unbürokratisch möglich, während der Krise verstärkt mit anzupacken.

Dasselbe gilt für BezieherInnen von Schüler-BaföG und BaföG.

---

## Gesundheitssystem

### → Krankenhäuser

Freigehaltene Betten: Für jedes ab dem 16. März bis zum 30. September 2020 dadurch nicht belegte Bett erhalten die Krankenhäuser eine Pauschale in Höhe von 560 Euro pro Tag und Bett. Die Zahlungen erhalten auch psychiatrische und psychosomatische Krankenhäuser, die wegen der Coronakrise weniger Belegungstage haben. Die Regelung gilt vom 16.03.-30.9.2020. Der Pauschalbetrag wird aus der Liquiditätsreserve des Gesundheitsfonds vorfinanziert und aus dem Bundeshaushalt refinanziert.

Zusätzliche Intensivbetten: Daneben erhalten die Krankenhäuser einen Bonus in Höhe von 50.000 Euro für jedes Intensivbett mit maschineller Beatmungskapazität, das sie zusätzlich bis zum 30.09.2020 schaffen. Die Länder finanzieren kurzfristig jeweils nach eigenen Konzepten weitere erforderliche Investitionskosten. Die zusätzlichen Intensivbetten müssen durch die zuständigen Landesbehörden genehmigt werden.

Für Mehrkosten, insbesondere bei persönlichen Schutzausrüstungen, erhalten die Kliniken einen Zuschlag in Höhe von 50 Euro für jeden voll- oder teilstationären Fall. Der Zuschlag ist zunächst für den



Zeitraum vom 1. April 2020 bis zum 30. Juni 2020 vorgesehen. Der Betrag kann bei Bedarf erhöht und die Regelung verlängert werden.

Pflegekosten: Erhöhung des vorläufigen Pflegeentgeltwerts auf 185 Euro je Fall, der vollständig bei den Krankenhäusern verbleibt. Sollten die tatsächlichen Kosten im Einzelfall höher sein, wird vollständig nachgezahlt. Bei Überdeckung der Pflegekosten gibt es dagegen keine Rückforderungen durch die Kassen.

Erleichterungen bei der Rechnungsprüfung durch den Medizinischen Dienst, für das Jahr 2020 wird die Prüfquote von 12,5% auf 5% gesenkt

Der Fixkostendegressionsabschlag wird für das Jahr 2020 ausgesetzt.

Höhere Flexibilität bei den Erlösausgleichen: Die Vertragsparteien vor Ort erhalten daher die Möglichkeit, Mehr- oder Mindererlöse im Einzelfall zu vereinbaren.

Verkürzte Zahlungsfrist auf fünf Tage: Krankenkassen müssen Rechnungen von Krankenhäusern innerhalb von fünf Tagen bezahlen. Diese verkürzte Rechnungsfrist gilt bis zum 31.12.2020. Dadurch erhalten die Krankenhäuser zusätzliche Liquidität.

Aussetzung der Anwendung der Pflegepersonaluntergrenzen-Verordnung bis zum 31. 12. 2020.

### → **Vertragsärztliche Versorgung**

- Ausgleichszahlungen: Die Praxen erhalten Ausgleichszahlungen, wenn ihr Gesamthonorar wegen pandemiebedingter Fallzahlminderung um mehr als 10 % gegenüber dem Vorjahresquartal geringer ist.
- Zusätzlichen Kosten für außerordentliche Maßnahmen: Die Krankenkassen erstatten den Kassenärztlichen Vereinigungen die zusätzlichen Kosten für außerordentliche Maßnahmen, die zur Sicherstellung der vertragsärztlichen Versorgung während des Bestehens einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite notwendig sind

Studierenden und Auszubildenden, die sich im Gesundheitswesen und in sozialen Einrichtungen engagieren, dürfen keine finanziellen Nachteile erleiden. Einkünfte sollen nicht auf den BaföG-Bezug angerechnet werden.

### → **Pflegeeinrichtungen**

Befristetes (!) Aussetzen von Qualitätsprüfungen, Änderungen bei der Durchführung von Begutachtungen und den Verzicht auf die – nach geltendem Recht obligatorischen – Beratungsbesuche bei Pflegebedürftigen.

Konkret:

- Aussetzung der Wiederholungsbegutachtungen
- Pflegebegutachtungen anhand der Aktenlage und strukturierter Interviews
- Bis 30.9. befristete Aussetzung der Qualitätsprüfung in Pflegeeinrichtungen nach § 114 SGB XI (Regelprüfungen) zur bürokratischen Entlastung
- Erstattung von pandemiebedingten Mehrausgaben oder Mindereinnahmen (Kostenerstattungsregelung in § 150 SGB XI)



### → **Vorsorge- und Rehabilitationseinrichtungen**

- als Akutkrankenhäuser: es wird es den Ländern ermöglicht, Vorsorge- und Rehabilitationseinrichtungen zu bestimmen, die übergangsweise bei der akutstationären Behandlung von Patientinnen und Patienten mitwirken. Die Rehakliniken werden dann wie zugelassene Krankenhäuser behandelt und haben auch Anspruch auf dieselbe Unterstützung.
- Ausgleich für Rückgang der Belegungstage: Wenn es durch die Coronakrise zu einem Rückgang der Belegungstage kommt, erhalten die betroffenen Einrichtungen pro Tag 60 % der sonst gezahlten Vergütung von der gesetzlichen Krankenversicherung. Auch die anderen Rehabilitationsträger zahlen Ausgleich für einen Rückgang der Belegungstage.

### → **Gesundheitliche Grundversorgung sicherstellen**

In der Folge wird das Bundesgesundheitsministerium ermächtigt, durch Anordnung oder Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates verschiedene Maßnahmen zu treffen. Hierzu zählen unter anderem erhöhte Vorsichts- und Kontrollmaßnahmen im grenzüberschreitenden Reiseverkehr und die Sicherstellung der Grundversorgung mit Arzneimitteln sowie mit Heil- und Hilfsmitteln. Die Geltung dieser Maßnahmen ist zunächst auf ein halbes Jahr beschränkt.

### → **Heilmittelerbringer**

Bereits jetzt können selbständige Therapeutinnen und Therapeuten die Soforthilfen für kleine Unternehmen und Selbständige in Anspruch nehmen, die das Bundesfinanzministerium gemeinsam mit dem Bundeswirtschaftsministerium auf den Weg gebracht hat. Nähere Informationen dazu sind auf der Internet-Seite des Bundesfinanzministeriums abrufbar:

**Link:**

<https://www.bundesfinanzministerium.de/Content/DE/Standardartikel/Themen/Schlaglichter/Corona-Schutzschild/2020-03-19-Milliardenhilfe-fuer-alle.html;jsessionid=153E6435B2D3D33771249D6319DEA06A.delivery1-replication>

Darüber hinaus haben die gesetzlichen Krankenkassen bereits die Verfahrensregeln für die Versorgung mit Heilmitteln (Physiotherapie, Ergotherapie, Sprach-, Sprech- und Stimmtherapie, Podologie sowie Ernährungstherapie) gelockert. Damit konnten Fragen im Zusammenhang mit der Abrechnung von bereits erbrachten Leistungen geklärt werden.

**Link:**

[https://www.vdek.com/content/dam/vdeksite/vdek/themen\\_vertragspartner/Heilmittel-Hilfsmittel/Empfehlungen SARS 200316 1500.pdf](https://www.vdek.com/content/dam/vdeksite/vdek/themen_vertragspartner/Heilmittel-Hilfsmittel/Empfehlungen SARS 200316 1500.pdf)

---

## **Deutsche im Ausland**

Bisher konnten mit mehr als 70 Sonderflügen des Auswärtigen Amts mehr als 15.000 Personen nach Deutschland zurückkehren.

Unter Berücksichtigung der Rückreisen über Linienflüge und mit privaten Reiseveranstaltern sind seit Ankündigung der Rückholaktion insgesamt 138 000 Personen nach Deutschland zurückgereist.



Vor nicht notwendigen, touristischen Reisen in das Ausland wird weiterhin bis mindestens Ende April 2020 gewarnt.

**Links:**

Ständig aktualisierte „FAQ“ auf der Website des Auswärtigen Amts: <https://www.auswaertiges-amt.de/de/ReiseUndSicherheit/reise-und-sicherheitshinweise/reisewarnungen/faq-reisewarnung>

Auf [www.rueckholprogramm.de](http://www.rueckholprogramm.de) können sich im Ausland reisende Deutsche registrieren, die auf Grund der aktuellen Lage Schwierigkeiten mit der Rückreise nach Deutschland haben und eventuell auf einen der Rückholflüge des Auswärtigen Amts angewiesen sind. Pauschalreisende wenden sich bitte weiterhin auch an Ihren Reiseveranstalter.

Für andere Krisenvorsorgefälle steht die Krisenvorsorgeliste des Auswärtigen Amts (ELEFAND), weiterhin zur Verfügung.  
<https://elefand.diplo.de/elefandextern/home/login!form.action>